

# Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie das Konzertexamen



Immatrikulation ab WS 2025/26 (Lehramt)

Immatrikulation ab WS 2026/27 (alle Studiengänge Bachelor, Master und Konzertexamen)

Stand: 17.12.2025

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29, 30, 32 und 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 12.11.2024) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 17.12.2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.12.2025 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen zu Studienaufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie des Konzertexamens an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Sie gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.), Master of Music (M.Mus.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) sowie das Konzertexamen in Verbindung mit der jeweiligen Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung, Konzertexamen; Studienziele

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den grundständigen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. Das Konzertexamen bildet eine über das Masterniveau hinausgehende Zertifizierung.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung sowie das Konzertexamen setzen sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für das Konzertexamen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 4 Urkunde, Zeugnis, Zwischenzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Die Hochschule bescheinigt das mit Erfolg absolvierte Studium durch eine Urkunde und ein Zeugnis. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Music (B.Mus.), Master of Music

(M.Mus.), Master of Education (M.Ed.), Master of Arts (M.A.) verliehen bzw. das Bestehen des Konzertexamens bescheinigt. Weitere Angaben sind in den speziellen Bereichs-Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-/Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss von mindestens der Hälfte der vorgesehenen Module kann von der Hochschule auf Antrag ein Zwischenzeugnis als „Transcript of Records“ ausgestellt werden. Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt für das

- Bachelorstudium acht Semester,
- Masterstudium in Vollzeit mit 120 ECTS-Punkten vier Semester,
- Masterstudium in Vollzeit mit 90 ECTS-Punkten drei Semester,
- Masterstudium in Teilzeit mit 120 ECTS-Punkten sechs Semester,
- Masterstudium in Teilzeit mit 60 ECTS-Punkten vier Semester,
- Konzertexamen vier Semester (Zertifikatskurs ohne ECTS-Punkte)

Die individuelle Regelstudienzeit kann sich entsprechend § 29 Abs. 3a LHG erhöhen. Der in den Modulhandbüchern vorgesehene Unterrichtsanspruch bleibt davon unberührt.

(2) Im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums müssen Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben werden. Diese umfassen für

- ein Bachelorstudium: 240 ECTS-Punkte,
- ein konsekutives Masterstudium in Vollzeit 120 ECTS-Punkte,
- ein konsekutives Masterstudium in Teilzeit 120 ECTS-Punkte (künstlerische Kernfächer) bzw. 60 ECTS-Punkte (weitere Studiengänge),
- ein Masterstudium Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik: 90 ECTS-Punkte.

Die Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt. Aus den Anlagen geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen erreicht werden können.

(3) Das Konzertexamen hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und ist nicht im Wege eines Leistungspunktesystems organisiert.

## **§ 6 Studienstruktur, Lehrformen und Prüfungen**

(1) Das gesamte Studium gliedert sich in Module. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht, Kolloquien, Projekte, Seminare, Tutorien, Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen.

(3) Jedes Modul endet in der Regel mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach. Module werden in der Regel mit benoteten studienbegleiteten Prüfungsleistungen abgeschlossen.

(4) Die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Modulelementen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Diese Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(5) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch künstlerische oder fachwissenschaftliche Veranstaltungen nach Wahl des Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen (Modulhandbüchern) ausgeführt werden. Inhaltlich gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmalig mit Leistungspunkten berücksichtigt werden.

(6) Die Bescheinigungen über erreichte Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module sind zu den Studierendenakten zu nehmen.

(7) Eine Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit entsprechend § 29 Abs. 3a LHG muss nur beantragt werden, wenn die Regelstudienzeit überschritten wird. Über den Antrag auf Einbeziehung von Urlaubssemestern auf die Erhöhung der Regelstudienzeit entscheidet der Prorektor für Studium, Forschung und Lehre.

(8) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind nur im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten belegbar. Im Fall von Engpässen in den Lehrkapazitäten einzelner Fächer bzw. Instrumente, haben Lehrveranstaltungen im Hauptfach in der organisatorischen Form „Einzelunterricht“ im Bereich der Künstlerischen Kernbereiche Vorrang.

## **§ 7 Studienverlaufsplan**

(1) Lehrangebote und Studienverlauf sind in den Studienverlaufsplänen niedergelegt.

(2) Der Studienverlaufsplan enthält Angaben zu den zu belegenden bzw. belegbaren Modulen, zur Kreditierung mit Leistungspunkten sowie zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS<sup>1</sup>); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich. Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Moduleile oder Modulkomponenten. Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist.

(3) Die Studienangebote sind grundsätzlich so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit i. S. v. § 30 Abs. 3 S. 2 LHG).

---

<sup>1</sup> Eine Lehrveranstaltungsstunde in künstlerischen Fächern umfasst in der Regel 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit eines Semesters. Davon abweichend umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde in einem wissenschaftlichen Fach in der Regel 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit eines Semesters.

## **§ 8 Module**

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheit, für deren Abschluss Leistungspunkte vergeben werden. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs.

(2) Eine Modulkomponente umfasst alle Lehrveranstaltungen eines Faches in einem Modul.

(3) Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb nachgewiesen ist. Damit sind auch die vorgesehenen Leistungspunkte zu attestieren.

## **§ 9 Studien- und Berufsberatung, Evaluation**

(1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt. Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten werden erläutert.

(2) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch des Studierenden oder auf Veranlassung der Studiengangsleitung oder anderer Lehrkräfte statt.

(3) Zusätzliche Möglichkeiten zur Beratung bestehen durch eine von der Hochschule eingerichtete unabhängige Ombudsstelle.

(4) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Rektorsratsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre zur Verfügung.

## **§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen und damit zusammenhängende Studienzeiten, die an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzgl. vergleichbaren Instituten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht insbesondere, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen oder vergleichbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten ist zu beantragen. Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten werden gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 LHG bei Vorliegen vergleichbarer Kompetenzen von Amts wegen anerkannt. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann die Leitung der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern Ergänzungsleistungen einfordern. Bei der Anerkennung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn dafür mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit berücksichtigt werden sollen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme eines Studiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht, kann dieser Antrag nur vor Abschluss des Moduls an der Hochschule gestellt werden, auf das sich die Anerkennung bezieht. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen gemäß § 35 LHG.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzuerkennen. Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an den Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommission bzw. seinen Stellvertreter delegieren. Dieser berät sich ggf. mit den jeweiligen Fachvertretern und informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen hat zwingend eine Rücksprache mit dem Rektorat zu erfolgen.

(8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Informations- und Beweispflichten entsprechen dabei den Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen, die innerhalb des Hochschulsystems erworben wurden.

## **§ 11 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle praktische, schriftliche oder mündliche Leistungen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung im Studienbuch durch Unterschrift zu dokumentieren. Eine Benotung ist nicht zu vergeben. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung des Studienbuches liegt beim Studierenden.

(3) Das Studienbuch ist im Original regelmäßig am Ende eines Studienjahres bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen.

(4) Sind die für den erfolgreichen Abschluss eines Modules erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen mehr erbracht werden.

(5) In den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge ist geregelt, welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

## **§ 12 Prüfungsverwaltung**

(1) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund EDV-gestützter Systeme erfolgen. Dies gilt auch für Studienbücher, Prüfungsprotokolle und andere studien- und prüfungsrelevante Dokumente.

(2) Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

(3) Lehrende sind verpflichtet, studien- und prüfungsrelevante Vorgänge (Studienleistungen und Prüfungen) im jeweils vorgegebenen Format (in Papier oder digital bzw. in EDV-gestützten Systemen) zu dokumentieren.

## **§ 13 Prüfungsausschüsse**

(1) Jeder Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. Der Rektor, der Prorektor für künstlerische Praxis und der Prorektor für Studium, Forschung und Lehre sowie die Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommissionen sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeitenden der Studierenden- und Prüfungsverwaltung sind beratende Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die weiteren Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreter werden entsprechend der jeweils anzuwendenden Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Prüfungsausschüsse wählen jeweils aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Prüfungsausschüsse tagen jeweils mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters.

(5) Die Prüfungsausschüsse können im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende und informiert die weiteren Mitglieder.

(7) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Rektorat.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.

(9) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Rektoratsmitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie auf die Prüfungsverwaltung übertragen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen stellen entweder Modulabschlussprüfungen dar, in denen alle Modulkomponenten eines Moduls geprüft werden, oder Modulteilprüfungen, in denen eine oder mehrere Komponenten eines Moduls Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulhandbüchern mitsamt ihrer konkreten Ausgestaltung verzeichnet. Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studiensemesters eines Moduls oder einer Modulkomponente. Aus den Modulhandbüchern ist ersichtlich, für welches Studiensemester die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind.

(3) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Mappen und praktische Prüfungen.

(4) Sind die in einem Modul zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in dem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden.

#### **§ 15 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen**

(1) Studienbegleitende praktische Prüfungen werden in allen künstlerischen Fächern durchgeführt, wenn nicht anderes im Modulhandbuch bestimmt ist.

(2) Zur Begutachtung wird eine Prüfungskommission unter Einbezug von Fachkollegen durch den Rektor bestellt. Der Rektor kann diese Aufgabe an einen Prorektor delegieren. Der Rektor hat den Vorsitz der Kommission. Er kann den Vorsitz delegieren, aber nicht an die Fachlehrkraft des Prüfungskandidaten. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern, so-

weit eine Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt. Alle Mitglieder der Kommission sind Prüfer. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss im zu prüfenden Fach zum Unterricht berechtigt sein.

(3) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses findet eine Aussprache der Kommission statt. Zur Begutachtung können zusätzlich Mappen entsprechend der Angaben im jeweiligen Modulhandbuch herangezogen werden. Kommt die Kommission zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ergibt sich die Prüfungsnote durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und der Prüfungsverwaltung auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission bekanntzugeben und zu begründen.

### **§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen und künstlerisch-pädagogische Prüfungen (Lehrproben)**

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen und künstlerisch-pädagogische Prüfungen sind mündliche Prüfungen oder mündliche Präsentationen sowie Lehrproben. Sie sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von zwei Prüfern durchgeführt, soweit eine Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt. Eine prüfende Person ist grundsätzlich Lehrperson in einer zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Bestellung der weiteren prüfenden Lehrperson erfolgt unter Einbeziehung der erstprüfenden Person durch den Rektor. Die Prüfungen werden von den Prüfern, die dem Lehrpersonal der Hochschule angehören müssen, organisiert.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten, soweit eine Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

(4) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses findet eine Aussprache der Prüfer statt. Kommen die Prüfer zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ergibt sich die Prüfungsnote durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission bekanntzugeben und zu begründen.

### **§ 17 Studienbegleitende schriftliche und anderweitig dokumentierte Prüfungsleistungen sowie integrative Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende schriftliche und anderweitig dokumentierte Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie auch Mappen. Sie sind in deutscher Sprache zu erbringen. Integrative Prüfungsleistungen bilden eine Kombination einer Mappe in Verbindung mit einer Präsentation, Performance oder Diskussion.

(2) Die Begutachtung erfolgt durch einen Prüfer, soweit die jeweils anzuwendende Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

(3) Durch den Prüfer ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab Abgabe ein Kurzgutachten zu fertigen und bei der durch die Hochschule dafür vorgesehenen Stelle einzureichen. Eine Kopie des Kurzgutachten wird von dem Prüfer an den betreffenden Studierenden übermittelt; hierfür ist dessen Hochschul-E-Mail-Adresse zu verwenden.

(4) Bei berechtigten Zweifeln der Prüfer an der Eigenständigkeit einer schriftlichen Leistung kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zum selben Thema anordnen. Die Prüfung wird von den Prüfern abgenommen, die auch für die Bewertung der schriftlichen Leistung zuständig sind. Die Dauer soll 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfer bewerten die schriftliche Arbeit unter Berücksichtigung der Leistungen in der mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Note nach § 21.

### **§ 18 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Es ist bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils einmal möglich, einen Freiversuch nach vorheriger Beratung durch die Fachlehrkraft zu unternehmen, welcher vor dem ursprünglich für die Prüfung vorgesehen Zeitpunkt erfolgt. Diese Möglichkeit besteht nicht für Prüfungsleistungen in wissenschaftlichen Modulen und Fächern.

(2) Reichen die im Rahmen der Freiversuchsregelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

### **§ 19 Organisation studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen fristgerecht und selbstständig bei der Prüfungsverwaltung an. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Internetseite der Hochschule bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um Ausschlussfristen.

(2) Bis zu vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin einer studienbegleitenden Prüfung oder der Abgabe einer schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung kann sich der Kandidat von der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Studierende haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission sowie zu einem bestimmten Termin oder Prüfungsort.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder mit der Exmatrikulation im jeweiligen Studiengang.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn

- der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen eingeschrieben war,
- der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
- das Studienbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurde.

## **§ 20 Öffentlichkeit von Prüfungen**

Die Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt, der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen. Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich.

## **§ 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung von Modulnoten**

(1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen bzw. nicht erbracht worden sind.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aller Prüfungsteile mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sämtliche Prüfungsteile müssen erbracht und bestanden werden.

(3) Die Angabe von Zwischennoten (nach dem Schema 1,25; 1,5; 1,75 etc.) für einzelne Prüfungen und benotete Leistungsnachweise ist zulässig. Anders abgestufte Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(5) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote durch Gewichtung der an der Teilprüfung beteiligten Modulkomponenten nach den ihnen zugehörigen Leistungspunkten. In den Modulhandbüchern kann auch eine davon abweichende Regelung der Gewichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls festgelegt werden.

(6) Sofern Modulteilprüfungen einer Modulkomponente aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Note dieser Modulkomponente aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten und Modulnoten sowie beim Ausweis von Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Sofern Prüfungsleistungen an Universitäten und anderen Hochschulen im Rahmen der Anrechnung und Anerkennung berücksichtigt werden oder im Rahmen eines Kombinationsstudienganges erbracht werden, werden die dafür vergebenen Noten unter Berücksichtigung der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern eine Modulnote ermittelt werden muss, bei der mehrere Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind, errechnet sich diese aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Falle, dass eine direkte Anerkennung oder Anrechnung einer Prüfungsleistung aufgrund eines anderen Notensystems nicht möglich ist, erfolgt die Umrechnung unter Anwendung folgender Grundsätze:

Universität	1,0	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,5	4,7
Musikhochschule	1,0	1,25	1,5	1,75	2,0	2,25	2,5	2,75	3,0	3,25	3,5	3,75	4,0	4,25	4,5	4,75

## § 22 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- Name und Studiengang des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- bei Modulprüfungen den Namen der Prüfer, das Prüfungsfach und Name des Moduls
- Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung und ggfs. eine kurze Begründung
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und binnen einer Woche bei der von der Hochschule dafür vorgesehenen Stelle im Original einzureichen. Auch Gutachten schriftlicher Leistungen sind im Original und unterschrieben einzureichen.

## § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt auch für Modulabschlüsse, die in anderer Form organisiert sind.

(2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten von Amts wegen zum Ende des Semesters der nicht bestandenen Prüfung, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(4) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bachelor noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Modulprüfungen und lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Spätestens nach Beginn einer Prüfung können grundsätzlich keine Rücktrittsgründe mehr geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss dem Prüfungsausschuss bzw. dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes im Sinne des § 14 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Ärzteliste des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg) vorzulegen, welches die Dauer und die Symptomatik der Erkrankung ausweist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt. Gegebenenfalls bereits vorliegende Teilprüfungsergebnisse werden dabei angerechnet. Vor der Prüfung muss die entsprechende Bescheinigung vorliegen (beispielsweise als Scan, Fax etc.) und das Original spätestens am Folgetag nach der Prüfung bei der zuständigen Stelle der Hochschule eingehen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.

(4) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf eine vorherige Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch im Falle nicht angegebener Übernahme fremden geistigen Eigentums bzw. von Plagiaten. Im Falle eines (auch versuchten) Plagiats wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht anerkannt bzw. nachträglich aberkannt und wegen Täuschung oder Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet. Die Hochschulleitung spricht gegen den Kandidaten eine Abmahnung aus, die zur Studierendenakte genommen wird: Im Wiederholungsfall wird der Kandidat exmatrikuliert. In besonders schweren Fällen kann die Hochschulleitung bereits beim ersten Fall einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs die Exmatrikulation aussprechen. Die Hochschule behält sich vor, eine etwaige Straftat zur Anzeige zu bringen.

## **§ 25 Mutterschutz, Elternzeit**

(1) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen gemäß dem Mutterschutzgesetzentsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach dem Gesetz über das Elterngeld und die Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Sekretariat für Studierende unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die über die Regelung in Absatz 2 hinausgehend Familienpflichten (z. B. Erziehung von Kindern, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Entscheidung erforderlichen Befunde enthält. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit individuell zu regeln.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind die in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflZG) aufgeführten Personen. Geeignete Nachweise sind vom Prüfling zu erbringen.

### **§ 27 Modulabschluss**

(1) Ist ein Modulabschluss endgültig nicht nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zu dem Tag des endgültigen Nichtbestehens, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über das endgültig nicht abgeschlossene Modul ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat ein Modul endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie Angaben zu den für den Bachelor noch fehlenden Leistungsnachweisen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Module und lässt erkennen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Studienganges insgesamt nicht oder nicht vollständig bestanden oder erbracht wurden.

### **§ 28 Nachfristen**

Verschiebungen von nach dem Studienverlaufsplan bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen sind spätestens bis zum Ablauf der Meldefristen schriftlich bei der Prüfungsverwaltung zu beantragen. Die Nachfrist beträgt maximal ein Semester. Über die Gewährung von Nachfristen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

### **§ 29 Bachelorabschluss und Masterabschluss bzw. Konzertexamen**

(1) Der Bachelorabschluss bzw. Masterabschluss bzw. Konzertexamen soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene Fähigkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen überzeugend zu vermitteln.

(2) Die Bestandteile und Anforderungen des Bachelorabschlusses bzw. Masterabschlusses sind in den Modulhandbüchern der Studiengänge geregelt.

### **§ 30 Meldung und Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterabschluss**

(1) Die Meldung zum Bachelorabschluss erfolgt schriftlich bei der Prüfungsverwaltung, frühestens mit Beginn des fünften Fachsemesters und spätestens zu Beginn des Abschlussessemesters gemäß dem Modulhandbuch.

(2) Die Meldung zum Masterabschluss erfolgt schriftlich bei der Prüfungsverwaltung, frühestens mit Beginn des dritten Fachsemesters und spätestens zu Beginn des Abschlussessemesters gemäß dem Modulhandbuch bzw. des letzten Semesters der Regelstudienzeit oder individuellen Teilzeit.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über den ordnungsgemäßen Studienverlauf bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit und
- b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Abschlussprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind,
- b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Bachelorprüfung an der Hochschule eingeschrieben war

### **§ 31 Bildung der Gesamtnote**

(1) Das Studium ist mit Bestehen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung und aller Module abgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden und das Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs ist erreicht, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind. Dies setzt voraus, dass alle erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen, die benoteten Leistungsnachweise sowie sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Der Abschluss wird mit einer Gesamtnote bewertet.

(3) Die Gesamtnote wird entsprechend den Regelungen der Bereichs-Studien-und-Prüfungsordnung gebildet.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,2 = sehr gut
- von 1,3 bis 1,7 = sehr gut – gut
- von 1,8 bis 2,2 = gut
- von 2,3 bis 2,7 = gut – befriedigend
- von 2,8 bis 3,2 = befriedigend
- von 3,3 bis 3,7 = befriedigend – ausreichend
- von 3,8 bis 4,0 = ausreichend
- von 4,1 bis 5,4 = mangelhaft
- von 5,5 bis 6,0 = ungenügend

(5) Das Konzertexamen wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

### **§ 33 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

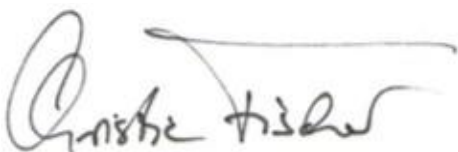
(1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Prüfungsverwaltung zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Beschäftigten der Studien- und Prüfungsverwaltung. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung tritt für Studiengänge im Bereich Gymnasiallehramt zum 1. Oktober 2025 und für alle anderen Studiengänge der Hochschule für Musik Trossingen zum 1. Oktober 2026 für alle Neu-Immatrikulationen in Kraft.

Trossingen, 17. Dezember 2025



Prof. Christian Fischer  
Rektor